

## **Arbeitszimmer können steuerlich vorläufig wieder geltend gemacht werden**

(Stand September 2009)

Lehrer und vergleichbare Berufsgruppen können vorerst wieder ihr Arbeitszimmer beim Finanzamt geltend machen – riskieren dann aber, die dadurch gesparten Steuern später nachzahlen zu müssen.

In einem Eilverfahren befanden die obersten Steuerrichter, es bestünden „ernstliche Zweifel“ an dem seit 2007 geltenden Verbot.

Die große Koalition hatte die Absetzbarkeit von häuslichen Arbeitszimmern drastisch eingeschränkt. Arbeitnehmer und Selbstständige können seitdem die Kosten dafür nur noch dann geltend machen, wenn es „den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit“ bildet. Seither können zum Beispiel Lehrer und Vertriebsmitarbeiter mit diesen Aufwendungen nicht mehr ihre Steuerlast drücken. Dagegen sind bereits zahlreiche Klagen eingereicht worden. Das Finanzgericht Münster hält die Kürzung jetzt eindeutig für verfassungswidrig und hat einen entsprechenden Fall bereits dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Dies bedeutet, daß neben Angestellten zunächst auch Selbständige und Gewerbetreibende ihr Arbeitszimmer wieder in der Gewinnermittlung ansetzen können.

Eine Information der Steuerkanzlei Martin Kasperzyk; die Angaben erfolgen ohne Gewähr.